

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 2. April 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 2. April 2024

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer (ab 19.29 Uhr, während TOP 3), Michael Gasser, Thomas Hügler, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Erwin Mick, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 24. März 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 27. März 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 17 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR P. Heß (Urlaub),
GR H. Luckmann (Urlaub),
GR A. Roser (krank),
GR M. Sexauer (Urlaub),
GR Dr. K. Unger (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 16 Personen

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
2. Änderung der Hauptsatzung; 329/2023
Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten
3. Geschäftskreise des Beigeordneten; 330/2023
Einvernehmen des Gemeinderates
4. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten; 331/2023
Fristen und Stellenbesetzung
5. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
6. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

2.

Änderung der Hauptsatzung; **Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten** **Vorlage: 329/2023**

Der Gemeinderat hat im Haushalt 2024 beschlossen, im Stellenplan die Stelle eines Beigeordneten zu schaffen.

Zur Bestellung eines Beigeordneten ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Die Hauptsatzung und deren Änderungen können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GemO).

Die Geschäftskreise des Beigeordneten werden gesondert festgelegt.

Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker gab hierzu folgende persönliche Erklärung ab (es gilt das gesprochene Wort):

*Liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats,
sehr geehrte Damen und Herren,*

mit einiger Überraschung haben einige von Ihnen auf die Einladung zu dieser Sitzung reagiert.

Der Antrag einiger Kolleginnen und Kollegen, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, hat jedoch durchaus nochmals die Dinge in Bewegung gebracht.

Ich habe mich politisch entschieden, die durchaus relevante Frage, ob eine solch weitgehende Entscheidung noch vor der Kommunalwahl fallen sollte, in Ihre Hände zu legen. Das Amt des Bürgermeisters hat viele Interessen zu berücksichtigen, zum einen leitet er die Verwaltung, zum anderen ist er auch Vorsitzender und Mitglied des Gemeinderats. Er hat die Interessen des Gemeinderats ebenfalls zu wahren.

Als Demokrat und in meiner Verpflichtung vor der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist dies nicht nur eine rein gesetzliche Pflicht. Es ist mir selbst seit frühester Jugend ein Grundanliegen meines Handelns.

Darüber hinaus führt ein dauerhafter Konflikt zwischen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister auch zu einer Lähmung und einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Gemeinde. Abgesehen davon, dass der Bürgermeister aufgrund seiner Doppelstellung als Vorsitzender des Gemeinderats und als eigenes Organ in unauflösliche Zielkonflikte kommt. Das Gute an dieser Konstellation ist, dass insbesondere ein verantwortungsvoller Bürgermeister hier nachhaltigen Handlungsdruck verspürt, diese Konstellation im Interesse aller aufzulösen.

Darum habe ich mich entschieden, Ihnen die Frage, ob wirklich ein solcher Zeitdruck besteht, ob es wirklich opportun ist, drei Tage vor der Kommunalwahl einen oder eine Beigeordnete zu wählen, diese Frage Ihnen als Gremium zu überlassen. Dabei behalte ich mir eine intensive Prüfung der Ergebnisse des heutigen Abends ausdrücklich vor!

Aus meiner ganz persönlichen Sicht, wie ich dies bereits dargestellt habe, bedarf es einer gründlichen Einführung des Instituts „Beigeordneter“, damit es funktioniert: um es klar zu sagen:

Ein funktionierendes Tandem an der Spitze der Gemeinde kann ein erheblicher Mehrwert sein – ein Dauerkonflikt für alle Beteiligten in der Verwaltung, in den Gremien eine erhebliche Belastung.

Für mich stehen heute einige Fragen im Raum:

- Braucht es wirklich diesen Zeitdruck? Ich vermag ihn in der Sache nicht zu erkennen.
- Fünf Kolleginnen und Kollegen werden sicher dem neuen Gremium nicht mehr angehören. Die Gruppe der FDP auch nicht, vielleicht aber eine Gruppe oder eine Fraktion der Grünen. Wenn schon die Möglichkeit besteht, dass das Gremium selbst sich den Beigeordneten aussucht, mit dem es fünf von acht Jahren der Amtszeit zusammenarbeiten wird, sollte man dem neugewählten Gremium diese Chance nicht geben?
- Macht es Sinn, drei Tage vor der Kommunalwahl eine so weitreichende Entscheidung zu treffen? Ja, um gleich den Einwand vorweg zu nehmen: Vielleicht wäre diese Entscheidung auch etwas schneller möglich gewesen – dann wären es halt vier Wochen vorher. Immer noch sehr, sehr nahe an der Kommunalwahl.
- Wäre es nicht sinnvoll, nach einer Situation, die sich im letzten Herbst wohl verschärft hat – warum auch immer –, ein Moratorium einzulegen, um den Prozess der Entspannung fortzusetzen?
- Ist es wirklich ratsam, eine Entscheidung auf den Weg zu bringen bei einer sich verschärfenden Haushaltslage, die dazu führen kann, dass ca. 100.000 Euro Mehrbelastungen pro Jahr entstehen, mithin ca. 800.000 Euro über die Amtszeit?

- Und schließlich die wichtigste Frage: Erreichen wir so wirklich das Beste für die Gemeinde? Wäre es nicht eine Chance für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Haltung zu dieser Frage auch im Wahlkampf an den Ständen und den Veranstaltungen zu artikulieren?

Ich selbst als kann diese Fragen für mich klar beantworten

Es wäre sinnvoll die Entscheidung zu vertagen:

- Sinnvoll für die Verwaltung, um zur Ruhe zu kommen und ohne Ansehen der Person erforderliche Entscheidungen zur Restrukturierung der Verwaltung zu treffen.
- Sinnvoll für die Gemeinde, um die offenen Frage miteinander nachhaltig auf den Weg zu bringen.
- Wichtig für einen guten Start des neuen Gremiums, um nicht sofort eine Hypothek mit auf den Weg zu bekommen. Um nicht gleich im Zwiespalt und im Konflikt zu beginnen, denn es liegen klare Ergebnisse vor, dass diese Entscheidung so von Teilen des Gremiums nicht mitgetragen werden wird.
- Gut für die Demokratie, sich auf der Zielgeraden vor Wahlen eine gewisse Enthaltsamkeit aufzuerlegen und zu respektieren, dass wichtige Entscheidungen von solcher Tragweite kurz vor eine Wahl zumindest das sog. „Gschmäcke“ bekommen, wie wir im Badischen sagen. Es wäre gut, auch nur den ersten Anschein zu vermeiden.

Doch warum dann diese Sitzung:

Es kommt nicht auf meine Haltung alleine an. Als Bürgermeister habe ich Organstellung, in der Eigenschaft als Mitglied des Gremiums habe ich eine Stimme wie Sie alle!

Sie – wir -, das Hauptorgan der Gemeinde, sollten und müssen diese Fragen vor den Bürgerinnen und Bürgern offen und transparent beantworten. Wir gemeinsam sollten uns hier der Verantwortung stellen.

Es ist mir von besonderer Bedeutung, ehrlich und offen einen Schritt aufeinander zuzugehen.

Ich lade Sie ein, diesen Schritt auch zu gehen.

An erster Stelle kommt die Gemeinde, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und dann sehr lange nichts – und das auf der Basis der Spielregeln, die uns die Gemeindeordnung und die FDGO vorgibt – davon, und nur davon habe ich mich immer leiten lassen und davon werde ich mich auch in dieser nicht einfachen Situation leiten lassen.

Insoweit bitte ich um eine umsichtige Entscheidung, die sich an den realen Bedürfnissen für die Zukunft und am Heute ausrichtet.

Gemeinderat Trautmann wies in der Aussprache auf seine ausführliche und deutliche Meinung zu diesem Punkt im Rahmen einer persönlichen Erklärung in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023 hin und ergänzte, dass ein Beigeordneter kein Kontrollorgan sei, um den Bürgermeister zu reglementieren; dies sei ausschließlich Sache des Gemeinderates, was bislang ausgeblieben sei. Auch sprach er die durch die Schaffung einer Beigeordnetenstelle entstehenden zusätzlichen Personalkosten an. Weiter kritisierte er die kurz vor der Gemeinderatswahl vorgesehene Wahl des Beigeordneten, womit noch der finanzielle Handlungsspielraum des neuen Gemeinderates beschnitten würde. Aus diesen Gründen würden Gemeinderat Wieske und er die Änderung der Hauptsatzung durch Aufnahme eines Beigeordneten ablehnen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	3	1

folgende **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018** beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 2. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 in der Fassung vom 2. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten.
- (3) Die Stellvertreter gem. Abs. 2 werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 2. April 2024

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

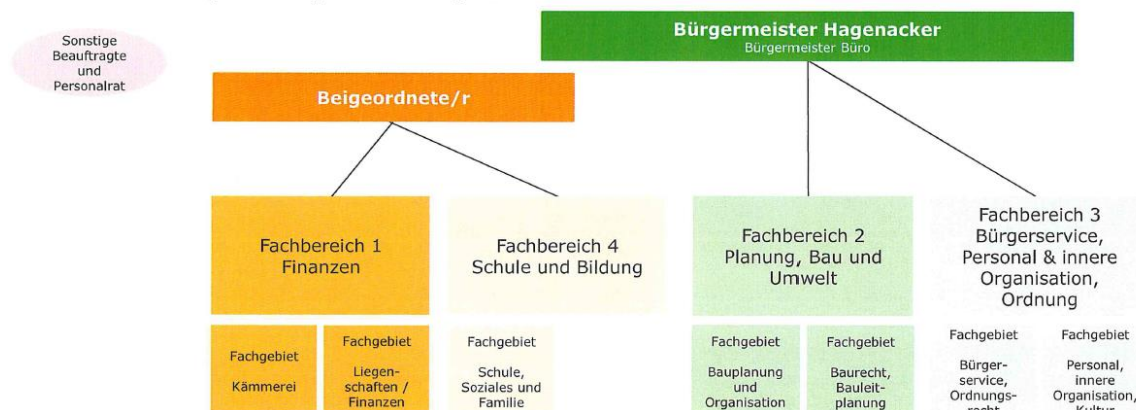
3.

Geschäftskreise des Beigeordneten; **Einvernehmen des Gemeinderates** **Vorlage: 330/2023**

Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Fachbereiche des Beigeordneten und des Bürgermeisters fest. Dabei ist auf die Angemessenheit der Fachbereiche und eine gewisse Ausgewogenheit zu achten. Der Bürgermeister wirkt aktiv auf die Erteilung des Einvernehmens hin.

In der Sitzung der Verwaltungsausschuss vom 17. Januar 2024 wurde die Aufteilung der Geschäftskreise erörtert. Die Firma Imaka hat gemeinsam mit der Verwaltung und dem Bürgermeister die Aufteilung der Geschäftskreise erarbeitet. Diese wurden auch den Gemeinderäten vorgestellt. In einer internen Sitzung mit den Fraktionssprechern wurden diese ebenfalls mit der Firma erörtert.

▪ Der derzeitige Vorschlag könnte wie folgt aussehen:



In allen Besprechungen konnte ein Konsens erzielt werden.

Darum beabsichtigt der Bürgermeister, die Geschäftskreise entsprechend festzusetzen gem. § 44 Abs. 1 GemO. Hierzu wird das Einvernehmen des Gemeinderats beantragt.

Im Schreiben von zwölf Gemeinderäten, eingegangen am 5. März 2024, wurde beantragt:

- 1. Beschluss über die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten: Der Geschäftskreis des/der Beigeordneten wird, wie in der Verwaltungsausschusssitzung am 17.01.2024 durch die Verwaltung und IMAKA vorgeschlagen, beschlossen.*

Zwar kennt die Gemeindeordnung diesen Beschluss der Geschäftskreise nicht, sondern vielmehr den Beschluss über das Einvernehmen des Gemeinderats. Die antragstellenden Gemeinderäte haben jedoch nach dem Wortlaut des Antrags ihr Einvernehmen zum Vorschlag der Imaka und der Verwaltung aufgezeigt. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung entspricht somit dem Antrag der Gemeinderäte.

Im Rahmen der Aussprache schlug Gemeinderat Dr. Schalk vor, den künftigen Fachbereich 4 „Bildung und Soziales“ zu benennen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	3	1

sein Einvernehmen zu den vom Bürgermeister wie folgt festgelegten Geschäftskreisen erteilt:

Der Geschäftskreis des Bürgermeisters umfasst die Fachbereiche:

- Planung, Bau und Umwelt (ehem. Bauamt)
- Bürgerservice, Kultur, Ordnungswesen, Personal und innere Organisation (ehem. Hauptamt)

Der Geschäftskreis des Beigeordneten umfasst die Fachbereiche:

- Finanzwesen und Kämmerei (ehem. Rechnungsamt)
- Schule, Kindertageseinrichtung und Bildung (neuer Fachbereich)

4.

Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten;
Fristen und Stellenbesetzung
Vorlage: 331/2023

Der Gemeinderat hat im Haushalt 2024 die Stelle eines Beigeordneten in den Stellenplan aufgenommen.

Beigeordnete sind hauptamtliche Beamte auf Zeit und werden auf acht Jahre bestellt (§ 50 Abs. 1 GemO). Gewählt werden die Beigeordneten vom Gemeinderat.

Die Wahl ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden bzw. Neubesetzen der Stelle durchzuführen.

Die Stelle ist nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO spätestens zwei Monate vor der Besetzung (d.h. vor der durch Wahl erfolgten Bestellung) öffentlich auszuschreiben.

Die Geschäftskreise des Beigeordneten wurden in heutiger Sitzung unter Tagesordnungspunkt 3 (Drucksache 330/2023) gesondert festgelegt.

Da die/der als Beigeordnete Gewählte einen Anspruch auf Übertragung der Stelle hat, die in der Stellenausschreibung mit ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben ist, wurde für spätere Änderungen oder Ergänzungen ein Vorbehalt zur Änderung des Geschäftskreises in die Ausschreibung aufgenommen.

Die Stellenausschreibung in langer und kurzer Form wurden den Gremienmitgliedern als Tischvorlage in der heutigen Sitzung bereitgestellt. Aus Kostengründen und nach gängiger Praxis soll die Kurzfassung im Staatsanzeiger und die Langfassung im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Teningen veröffentlicht werden.

Eine Vorauswahl der Bewerber kann entweder, wie bei bisherigen Verfahren üblich, durch die Fraktionssprecher oder in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15. Mai 2024 erfolgen.

Die Wahl des/der Beigeordneten erfolgt nach persönlicher Vorstellung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 6. Juni 2024.

Um dem Beigeordneten einen geordneten Wechsel zu ermöglichen, sollte die Stelle i.d.R. ca. drei Monate nach der Wahl besetzt werden. Dies wäre am 6. September 2024. Der Termin fällt in die Endphase der Schulferien. Insoweit erscheint ein Stellenantritt zum nächstmöglichen Monatsersten angemessen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stelle des/der Beigeordneten ist im Stellenplan 2024 enthalten.

Der Bürgermeister ergänzte, dass die Stelle – analog bisheriger Praxis – auch hausintern ausgeschrieben werde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	1	4

Folgendes beschlossen:

- 1. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Beigeordneten erfolgt am 5. April 2024 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am 10. April 2024 im Amtsblatt der Gemeinde Teningen.**

2. Das Ende der Frist für Einreichung von Bewerbungen wird festgesetzt auf den 2. Mai 2024, 18 Uhr.
3. Die Wahl des/der Beigeordneten erfolgt durch den Gemeinderat am 6. Juni 2024.
4. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle wird gemäß erfolgter Tischvorlage (lange und kurze Form), wie nachfolgend genannt, genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, den eventuellen Hinweis auf Vorliegen einer internen Bewerbung mit aufzunehmen, sofern eine interne Bewerbung bis zur Einreichung der Anzeige beim Redaktionsschluss vorliegen sollte.
5. Die Besetzung der Stelle des Beigeordneten soll zum 1. Oktober 2024 erfolgen.



GEMEINDE
Teningen

Die **Gemeinde Teningen** hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

▪ **Beigeordnete/r**

Nähere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf:
www.teningen.de/rathaus-und-service/aktuelles/stellenausschreibungen

Die Stelle steht allen Geschlechtern offen.





Die Gemeinde Teningen (ca. 12.000 Einwohnerinnen und Einwohner) hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Beigeordnete/r

Die wesentlichen Aufgaben:

Dem Geschäftskreis sind die Aufgabenbereiche „Finanzen, Schule und Bildung“ zugeordnet.

Änderungen der Geschäftskreise und ihrer Zuordnung bleiben vorbehalten.

Ihre Qualifikationen:

Gesucht wird eine auf dem Gebiet des Geschäftskreises engagierte und erfahrene Persönlichkeit.

Von den Bewerbenden erwarten wir, dass sie aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten und Erfahrungen eine Qualifikation erlangt haben, die sie in die Lage versetzt, das verantwortungsvolle Amt kompetent zu führen. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Daneben ist uns eine ausgeprägte Führungskompetenz sehr wichtig. Ebenfalls besitzen Sie ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein, Eigeninitiative und strategisches Denken. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sind von Vorteil.

Der/die Beigeordnete hat die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit. Bewerben können sich Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Berufsqualifikationen eingeräumt haben und die, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Ein interner Bewerber steht zur Verfügung.

Wir bieten:

Als ein öffentlicher Arbeitgeber bieten wir neben beruflicher Sicherheit und ausgeprägter Familienfreundlichkeit, ein produktives Arbeitsumfeld mit zuverlässigen Strukturen. Sie finden bei uns spannende und abwechslungsreiche Tätigkeiten sowie eine dialogorientierte Führungskultur vor. Flexible Arbeitszeit, individuelle Arbeits- und Teilzeitmodelle und Angebote für gezielte qualifizierte Weiterbildungen und ein Gesundheitsmanagement.

Die Amtszeit und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stelle steht allen Geschlechtern offen.

Die Wahl findet voraussichtlich am 6. Juni 2024 statt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Bewerberportal unter <https://www.teningen.de/rathaus-und-service/aktuelles/stellenausschreibungen> mit entsprechenden Anlagen, insbesondere Lebenslauf und beruflichem Werdegang bis spätestens 2. Mai 2024, 18:00 Uhr.

Ansprechpartner:

Gemeinde Teningen - Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker - 79331 Teningen, Riegeler Straße 12

5.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

6.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister gab bekannt, dass am morgigen Mittwoch, 3. April 2024, um 19 Uhr, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses stattfindet.
- b) Gemeinderat Schmidt dankte dem Bürgermeister ausdrücklich für seinen „Sinneswandel“, dass mit der heutigen Sitzung nun die Voraussetzungen zur Besetzung der Beigeordnetenstelle geschaffen werden konnten.
- c) Gemeinderat Fischer wollte wissen, wie das Parken an den Baggerseen durch Vereinsmitglieder der Angelsportvereine geregelt sei.
- d) Gemeinderätin Lehmann-Kaiser erkundigte sich erneut nach der künftigen Nutzung des Rathauses im Ortsteil Köndringen, da sie vermehrt aus der Bevölkerung danach gefragt würde.
- e) Des Weiteren bat Gemeinderätin Lehmann-Kaiser nochmals um einen Bericht zum Sachstand beim Baggersee Köndringen.

Ende der Sitzung: 19:49 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: